



**58/2004**

**Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rietberg am 17.08.2004, 14.00 Uhr**

**hier: Einladung und Tagesordnung**

Am Dienstag, dem 17.08.2004 findet im Sitzungszimmer des Verwaltungsgebäudes, Rügenstr. 1, 33397 Rietberg, ab 14:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rietberg mit folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung:**

I. Öffentlicher Teil

1. Verpflichtung der Ausschussmitglieder
2. Aufgaben des Wahlausschusses gem. § 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO)
3. Prüfung und Entscheidung über die eingereichten Wahlvorschläge für die Kommunalwahl am 26.09.2004

Rietberg, den 10.08.2004

Nowak  
Wahlleiter

**59/2004**

**Kinderbetreuungsbrochure in aktueller Auflage hat neues Outfit**

Die 6. Auflage der Kinderbetreuungsbrochure hat im Zuge der Vereinheitlichung von Druckerzeugnissen der Stadt Rietberg ein neues Aussehen erhalten. Ein breiter farbiger Streifen (hier: orange) am oberen Rand, das Rietberger Logo unten links, kleine Bilder am rechten Rand und das alles vor einem schwarz-weißen Hintergrund. Nach und nach werden Broschüren beim Nachdruck in dieser Weise umgestaltet, damit sie als Druckerzeugnisse der Stadt Rietberg entsprechend wieder erkannt werden.

In der aktuellen Auflage der Kinderbetreuungsbrochure sind jetzt auch verschiedene Beratungsangebote in Rietberg und interessante Internetadressen enthalten. Außerdem zeigt sie Wege zur Tagesmutterqualifizierung auf. Sie ist erhältlich im Bürgerbüro und bei der Gleichstellungsbeauftragten, Tel. 05244/986-274.

**60/2004**

**Bebauungsplan Nr. 229.3 „Schlepphorst – Erweiterung II“ im Ortsteil Mastholte**

**hier: Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Rietberg hat in der Sitzung am 04.05.2004 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 229.3 „Schlepphorst – Erweiterung II“ wird unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses beschlossen und aufgestellt. Eine Vorprüfung oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205) in der zur Zeit geltenden Fassung ist nicht erforderlich. Der Plan enthält die Mindestfestsetzungen des § 30 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung. Das Plangebiet ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Der so beschlossene Bebauungsplanentwurf ist mit der Begründung und dem Text gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt das Ziel, weitere Wohnbaugrundstücke zur Deckung des mittelfristigen, örtlichen Wohnraumbedarfs bereitstellen zu können, um so die bestehende Nachfrage nach Eigenheim-Bauplätzen insbesondere für Familien befriedigen zu können. Vorbereitet wird für diese Zielgruppe eine zweigeschossige Bebauung (2. Vollgeschoss im Dachraum) mit Einzel- und Doppelhäusern auf ca. 500 bis 800 qm großen Grundstücken.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung liegt der Bebauungsplanentwurf Nr. 229.3 „Schlepphorst – Erweiterung II“ im Ortsteil Mastholte mit den Planunterlagen ab dem 18.08.2004 bis einschl. 24.09.2004 im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung, Zimmer 24 und 25, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

- |                                   |                                |
|-----------------------------------|--------------------------------|
| - <b>montags bis donnerstags:</b> | <b>8.30 Uhr bis 12.30 Uhr</b>  |
| - <b>dienstags:</b>               | <b>14.00 Uhr bis 17.00 Uhr</b> |
| - <b>donnerstags:</b>             | <b>14.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b> |
| - <b>freitags:</b>                | <b>8.30 Uhr bis 12.00 Uhr</b>  |

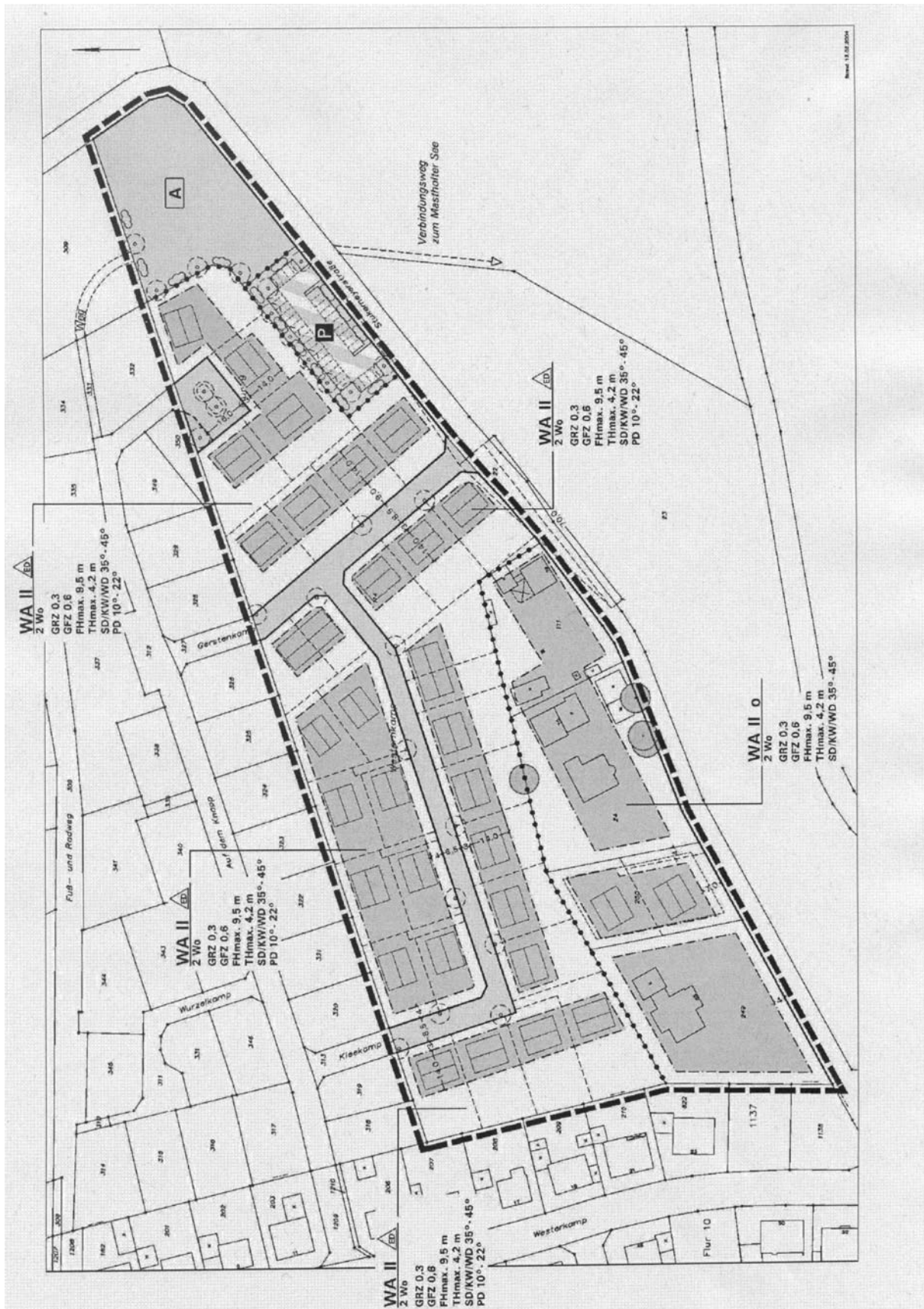
öffentlich aus.

Innerhalb der Auslegungsfrist können zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 229.3 „Schlepphorst – Erweiterung II“ im Ortsteil Mastholte schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen vorgetragen werden.

Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Rietberg, den 27.07.2004

Nowak  
Beigeordneter



61/2004

**Bebauungsplan Nr. 5 „Stennerland“  
– 55. Änderung – sowie Bebauungsplan  
Nr. 239 „Kampstraße“ – 3. Änderung - im  
Ortsteil Rietberg**

**hier: Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetz-  
buch (BauGB)**

Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Rietberg, den 26.07.2004

Nowak  
Beigeordneter

Der Rat der Stadt Rietberg hat in der Sitzung am 15.07.2004 folgenden Beschluss gefaßt:

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Stennerland“ – 55. Änderung – sowie der Bebauungsplan Nr. 239 „Kampstraße“ – 3. Änderung - wird unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses beschlossen und aufgestellt. Eine Vorprüfung oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205) in der zur Zeit geltenden Fassung ist nicht erforderlich. Der Plan enthält die Mindestfestsetzungen des § 30 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung. Das Plangebiet ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Der so beschlossene Bebauungsplanentwurf ist mit der Begründung und dem Text gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

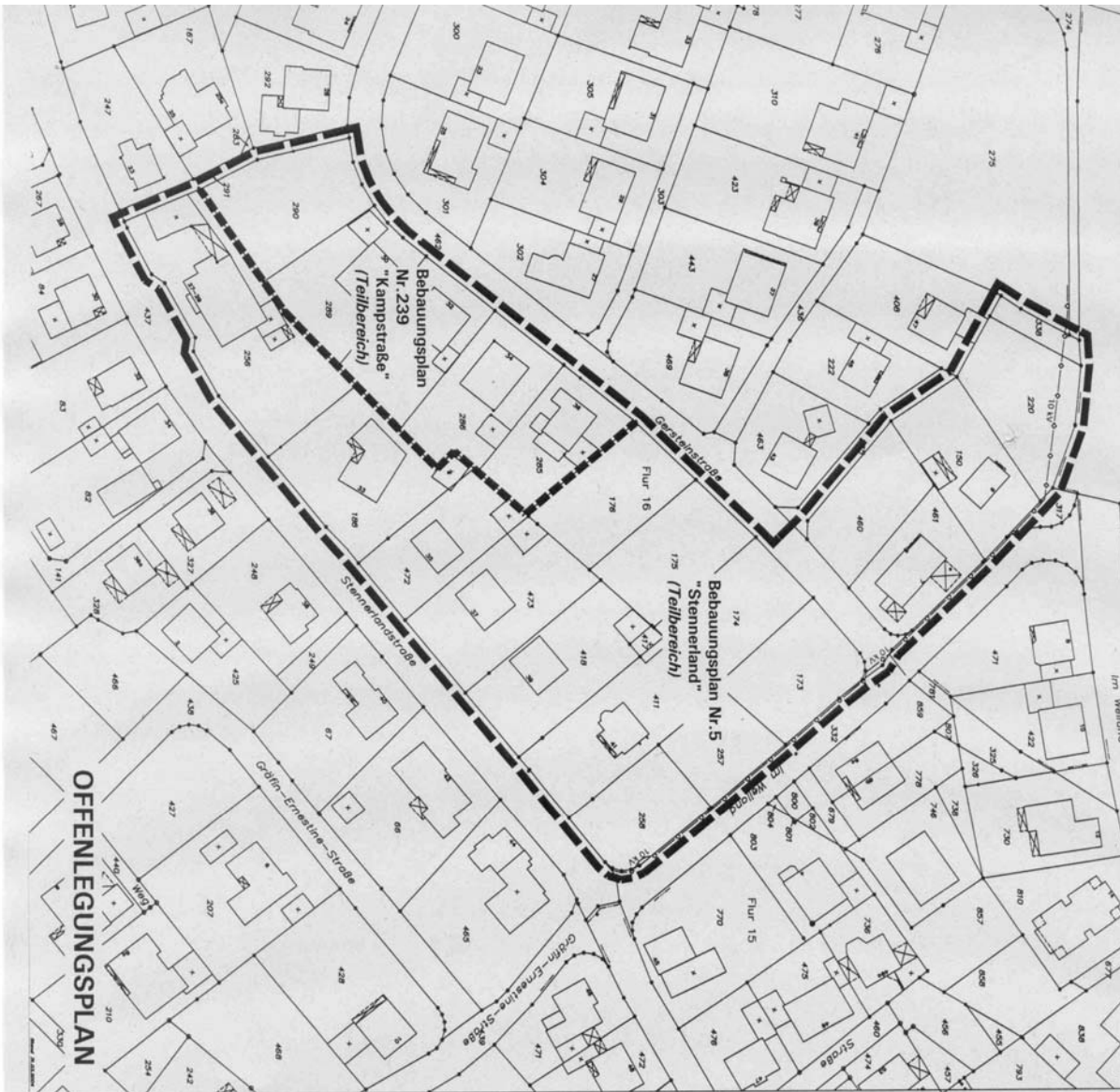
Die Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt das Ziel, die maximal zulässige Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude (3 Wohneinheiten) bzw. je Doppelhaushälfte (2 Wohneinheiten) festzuschreiben. Im Gegensatz zu den Unterlagen im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde eine Erhöhung der zulässigen Wohneinheiten je Wohngebäude zugelassen, um sowohl die Belange der Nachbarschaft an einer aufgelockerten Bebauung als auch die berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer an einer wirtschaftlichen Ausnutzung der Grundstücke zu berücksichtigen.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung liegt der Bebauungsplanentwurf Nr. 5 „Stennerland“ – 55. Änderung – sowie der Bebauungsplanentwurf Nr. 239 „Kampstraße“ – 3. Änderung - im Ortsteil Rietberg mit den Planunterlagen ab dem 18.08.2004 bis einschl. 24.09.2004 im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung, Zimmer 24 und 25, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

- montags bis donnerstags:	<b>8.30 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
- dienstags:	<b>14.00 Uhr bis 17.00 Uhr</b>
- donnerstags:	<b>14.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>
- freitags:	<b>8.30 Uhr bis 12.00 Uhr</b>

öffentlich aus.

Innerhalb der Auslegungsfrist können zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 „Stennerland“ – 55. Änderung – sowie des Bebauungsplanes Nr. 239 „Kampstraße“ – 3. Änderung - im Ortsteil Rietberg schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen vorgetragen werden.



Die Festsetzungen dieser Änderung ersetzen / ergänzen mit Erlangen ihrer Rechtsverbindlichkeit die entsprechenden bisherigen Festsetzungen im Änderungsbereich. Die übrigen Festsetzungen der Bauungspläne Nr. 5 „Stennerland“ und Nr. 239 „Kampstraße“ einschließlich der bisherigen Änderungen, sofern sie nicht Gegenstand dieser Änderung sind, bleiben ansonsten unberührt.

**Festsetzung gemäß § 9 BauGB:**  
 Beschränkung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in den Teilbereichen der Bauungspläne (§ 9(1) Nr. 6 BauGB)

**3 Wo**  
 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB),  
 zulässig sind maximal 3 Wohnungen je Wohngebäude und maximal 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte.

**Sonstige Planzeichen und Festsetzungen**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieser 55. Änderung zum B-Plan Nr. 5 bzw. 3. Änderung zum B-Plan Nr. 239
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bauungspläne Nr. 5 und 239 (§ 9(7) BauGB)
- 10 kV Versorgungslinien (§ 9(1) Nr. 13 BauGB), hier: 10 kV-Leitung des Versorgungsstrahlers RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH (nachrichtliche Übernahme, nicht eingemessen)

**Hinweis:** Die Stadt Rietberg hat bei Erhebungen in ihren neuen Wohngebieten einen erhöhten Stellplatzbedarf von über 1,5 Stellplätzen je Wohneinheit festgestellt. Aus diesem Grund sind bauordnungsrechtlich 1,5 Stellplätze je Wohneinheit als notwendige Stellplätze oder Garagen nach § 51 BauO NRW nachzuweisen.

**Alle übrigen Festsetzungen und Planzeichen:**  
 Siehe Originalplanwerke mit Änderungen.

**Kartengrundlage:** Karte, Stand: 31.03.2004

**Maßstab:** 1:1.000



**Planungsstand:** Entwurf Juli 2004  
 In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:  
 Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung  
 - R. Nagelmann und D. Tschmann -  
 Berliner Straße 38, 33378 Rieda-Wiedenbrück

<b>Rechtsgrund</b>	Bauangehebe 1997 (BauGB) vom 23.07.1997
<b>Bauangehebe</b>	Bauangehebe 1997 (BauGB) vom 23.07.1997
<b>Verfahrensv</b>	Verfahrensvorschriften des Landesbauordnungsrechts
<b>Aufstellung</b>	Die Änderung des BauGB von 1997
<b>Beschlossen</b>	Rietberg, die Bürgermeist
<b>Führzeit</b>	Nach Orts
<b>durchgeführt</b>	Die Träger
<b>Öffe</b>	Rietberg, die Bürgermeist
<b>Satz</b>	Diese Änderung und Bauordnungsplan Nr. 5 (Teilbereich) Stennerland und Bauordnungsplan Nr. 239 (Teilbereich) Kampstraße
<b>Bürgermeist</b>	Rietberg, die Bürgermeist
<b>Bk</b>	Der Beschluss wurde genehmigt
<b>Bekanntmach</b>	Bekanntmachung
<b>Rietberg, de</b>	Rietberg, die

**62/2004**

**Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB für die Erschließungsanlagen „Ottenskamp“ und „Alte Mühle / Am Holzplatz/ Duhmes Wiese“**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 25.03.2004 die nachstehend aufgeführten Beschlüsse gefasst:

- 1) „Der Rat der Stadt Rietberg beschließt, die nachstehend genannten Erschließungsanlagen jeweils entsprechend § 130 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Rietberg in einen Erschließungsabschnitt zu trennen bzw. zu einer Erschließungseinheit zusammenzufassen:
  - a) den Abschnitt der Erschließungsanlage „Ottenskamp“ der durch die Grundstücke Gemarkung Mastholte, Flur 9, Flurstücke 176 und 177 erschlossen wird (Gemarkung Mastholte, Flur 9, Flurstücke 97, 106, 126, 128 – 131, 135, 212, 213, 218 – 220, 223, 226, 235 und Flur 10, Flurstücke 908, 909, 916, 917, 970, 972, 1043, 1047 und 1048),
  - b) die Erschließungsanlagen „Duhmes Wiese“ und „Am Holzplatz“ mit der von dieser Anlage abzweigenden Stichstraße „Alte Mühle“.
- 2) Der Rat der Stadt Rietberg stellt fest, dass die Erschließungsanlagen
  - a) „Ottenskamp“ (im Abschnitt der Grundstücke Gemarkung Mastholte, Flur 9, Flurstücke 176 und 177) im Ortsteil Mastholte,
  - b) „Alte Mühle“, „Am Holzplatz“ und „Duhmes Wiese“ im Ortsteil Mastholte

endgültig fertiggestellt sind.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke werden in Kürze zur Zahlung von Erschließungsbeiträgen herangezogen.

Rietberg, den 14.07.2004

KUPER  
Bürgermeister

**63/2004**

**Satzung vom 14.07.2004 über die Abweichung vom Ausbauprogramm der Stadt Rietberg nach § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Rietberg**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666 / SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Rietberg vom 16.11.1987 in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 25.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlagen

- a) „Ottenskamp“ (im Abschnitt der Grundstücke Gemarkung Mastholte, Flur 9, Flurstücke 176 und 177) im Ortsteil Mastholte und
- b) „Alte Mühle“, „Am Holzplatz“ und „Duhmes Wiese“ im Ortsteil Mastholte

sind abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Rietberg endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und als Merkmale der endgültigen Herstellung ihre Verkehrsflächen ausreichend befestigt, ihre Beleuchtungsanlagen betriebsfertig angebracht und die der Entwässerung dienenden Abläufe mit Anschluss an die Kanalisation vorhanden sind.

Als ausreichende Befestigung der Verkehrsflächen ist dabei anzusehen:

- a) bei Fahrbahnen, Parkflächen als einem unselbständigen Bestandteil einer Erschließungsanlage sowie bei Mischflächen für den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr ein Unterbau mit einer Abschlußdecke, die aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen kann,
- b) bei Geh- und Radwegen bzw. kombinierten Geh- und Radwegen eine feste Decke, die aus Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen kann,
- c) bei Grünanlagen (Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 3 der Satzung) eine gärtnerische Gestaltung.

Der „Grunderwerb“ ist abweichend von § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragsatzung nicht Merkmal der endgültigen Herstellung der o.a. Erschließungsanlagen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666 / SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV

NRW Seite 516 / SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 14.07.2004

KUPER  
Bürgermeister

**64/2004**

**Widmung der Erschließungsanlagen „Ottenskamp“ und „Alte Mühle / Am Holzplatz / Duhmes Wiese“ für den öffentlichen Verkehr**

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Rietberg vom 25.03.2004 werden die Erschließungsanlagen

- a) „**Ottenskamp**“ (im Abschnitt der Grundstücke Gemarkung Mastholte, Flur 9, Flurstücke 176 und 177) im Ortsteil Mastholte und
- b) „**Alte Mühle / Am Holzplatz / Duhmes Wiese**“ im Ortsteil Mastholte

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.11.1995 (GV NW Seite 1028) als Gemeindestraßen, die überwiegend der Erschließung der anliegenden Grundstücke dienen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW), ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die vorstehende Widmungsverfügung wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NW öffentlich bekanntgemacht.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rietberg, Rügenstraße 1, 33397 Rietberg, einzulegen.

Rietberg, den 14.07.2004

KUPER  
Bürgermeister